

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass die Art. 167 und 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung es nicht verwehren, dass dem Empfänger einer Rechnung mangels Vorliegens eines tatsächlich bewirkten steuerpflichtigen Umsatzes das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, obwohl die vom Aussteller der Rechnung erklärte Mehrwertsteuer in dem an diesen ergangenen Steuerprüfungsbescheid nicht berichtigt wurde. Wird jedoch in Anbetracht von Steuerhinterziehungen oder Unregelmäßigkeiten, die dieser Aussteller begangen hat oder die dem Umsatz, auf den das Recht auf Vorsteuerabzug gestützt wird, vorausgegangen sind, davon ausgegangen, dass dieser Umsatz tatsächlich nicht bewirkt wurde, ist anhand objektiver Gesichtspunkte und ohne dass vom Rechnungsempfänger Nachprüfungen verlangt werden, die ihm nicht obliegen, nachzuweisen, dass der Rechnungsempfänger wusste oder wissen musste, dass dieser Umsatz in eine Hinterziehung von Mehrwertsteuer einbezogen war, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowenien), eingereicht am 6. November 2012 — Spoločenstvo vlastníkov bytov MYJAVA/Podtatranská vodárenská prevádzková spoločnosť, a.s.

(Rechtssache C-496/12)

(2013/C 86/10)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Spoločenstvo vlastníkov bytov MYJAVA

Beklagte: Podtatranská vodárenská prevádzková spoločnosť, a.s.

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen von Richtlinien der Europäischen Union wie die der Richtlinie 1999/44/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, der Richtlinie 85/374/EWG (²) des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte sowie anderer Richtlinien zum Verbraucherschutz dahin auszulegen, dass der den Verbrauchern garantierte Schutz auch juristischen Personen zugute kommt, wenn sie im Rahmen der unter diese Richtlinien fallenden Verträge zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann?
2. Sind die Bestimmungen von Richtlinien der Europäischen Union wie die der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimm-

ten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter sowie der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte dahin auszulegen, dass mit ihnen eine nationale Rechtsvorschrift wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht vereinbar ist, die im Fall der Feststellung eines Mangels der gelieferten Ware den Rückerstattungsanspruch bei der Klage auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge auf die Zeit nach der letzten Ablesung des defekten Wasserzählers vor der Stellung des Antrags beschränkt?

(¹) ABl. L 171, S. 12.

(²) ABl. L 210, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 19. Dezember 2012 — Loredana Napoli/Ministero della Giustizia — Dipartimento Amministrazione Penitenziaria

(Rechtssache C-595/12)

(2013/C 86/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Loredana Napoli

Beklagter: Ministero della Giustizia — Dipartimento Amministrazione Penitenziaria

Vorlagefragen

1. Ist erstens Art. 15 (Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub) der Richtlinie 2006/54/EG (¹) auf den Besuch eines beruflichen Ausbildungskurses anwendbar, der Teil eines Beschäftigungsverhältnisses ist, und ist er dahin auszulegen, dass eine Beschäftigte am Ende des Mutterschaftsurlaubs Anspruch darauf hat, wieder zum selben laufenden Kurs zugelassen zu werden, oder ist er dahin auszulegen, dass die Beschäftigte in den nächsten Kurs eingeschrieben werden kann, auch wenn dieser Kurs zumindest hinsichtlich des Zeitpunkts seines Beginns ungewiss ist?
2. Ist zweitens Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/54, nach dem jegliche ungünstigere Behandlung im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub als Diskriminierung gilt, dahin auszulegen, dass er einer Beschäftigten einen absoluten Schutz, der auch nicht durch andersartige Interessen beeinträchtigt werden darf, gegen jede erhebliche Ungleichbehandlung garantiert (Gerichtshof, Urteil vom 30. April 1998 in der Rechtssache C-136/95, Thibault [Slg. 1998 I-2011]), so dass er einer innerstaatlichen Regelung entgegensteht, die, indem sie die Entlassung aus einem beruflichen Ausbildungskurs vorschreibt und zugleich die